

Benützungsvorschriften für Schiffsmieten der Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft (ZSG)

1. Befestigung/Aufhängen von Material

Es dürfen keine Löcher zum Befestigen von Regalen, Werbematerialien, etc. gebohrt werden. Schrauben in Decken und Wänden dürfen weder gelöst noch entfernt werden. Schon vorhandene Haken dürfen verwendet werden. Das Einschlagen von Nägeln und Anbringen von Schrauben ist im ganzen Schiff untersagt.

Es darf nur Klebematerial verwendet werden, welches keine Rückstände hinterlässt und keine Schäden verursacht. Klebestreifen sind restlos zu entfernen. Aussen am Schiff (Schanzkleid und Aufbauten) darf generell nichts aufgeklebt werden. Befestigungen mit Kabelbindern oder Seilen sind jedoch möglich.

2. Beleuchtung

Lampen und Glühbirnen dürfen nicht entfernt werden.

3. Kerzen

Kerzen sind nicht erlaubt. Elektrische Windlichter in Gläsern sind gestattet. Diese können bei der Gastronomie bestellt werden.

4. Bodenfläche

Die Böden sind schonend zu behandeln, sie sind kratzempfindlich. Sämtliche Ausstellungs- und Hilfsmaterialien, wie Kisten, Regale, Werkzeuge, Maschinen, etc. dürfen nicht über den Fussboden gezogen werden. Alles muss getragen oder mit gummibereiften Rollwagen transportiert werden.

5. Feuerlöscher

Die Feuerlöscher müssen gut sichtbar und zugänglich bleiben.

6. Zugänglichkeit der Bodenluken

Bodenluken in den Räumen und auf den Decks sowie Türen zu den Diensträumen müssen stets zugänglich sein.

7. Diensträume

Die Kassenräume der Schiffe können von den Mietern und deren Personal nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Betriebsbüro der ZSG genutzt werden. Das Betätigen von Lichtschaltern und anderen Apparaturen erfolgt ausschliesslich durch das Personal der ZSG.